

Vorstellung Hallengemeinschaft Oedingen bei Ortsbeiratssitzung am 09.11.2022

Historie der HG: Zu Beginn des Jahres 1973 wurde die Hallengemeinschaft Oedingen aus Vertretern der örtlichen Institutionen und Vereinen gegründet –

Mit der Schwerpunktaufgabe eine Mehrzweckhalle, zur Förderung der gemeinschaftlichen Freizeitgestaltung und der Pflege des Brauchtums zu planen und zu bauen.

Die Halle sollte unterhalb der Schule in der Berling auf dem Gemeindegrundstück entstehen. Proteste der Anwohner verhinderten den Bau.

Auch das Vorhaben, die Halle auf einem Grundstück der Pfarrgemeinde am Kernbachweg zu errichten, wurden durch die Anwohner verhindert.

Nach Schließung der Grundschule in der Berling Anfang der 1980er Jahre wurde dieses viel zu kleine Objekt als Dorfgemeinschaftshaus genutzt.

1991 wurde der Standort Dorfmitte angepeilt, aber auch hier kommt es wieder zu Protesten.

1997 entscheidet man sich für den Standort am Sportplatz. Ende des Jahres beginnt die Planung durch den ortsansässigen Architekten Josef Niederstein.

2002 erfolgt dann Endlich der erste Spatenstich durch den Bürgermeister Lorenz Denn und durch das amtierende Prinzenpaar Dirk und Bianca Holstein.

Im Jahre 2006 wird die Halle fertiggestellt. Über 5000 ehrenamtlich erbrachte Stunden werden in Eigenleistung unter der Fachmännischen Führung von Oswald Risch zur Errichtung der Halle mit eingebracht. Am 08. April 2006 wird der Übergabevertrag zwischen der Stadt Remagen und der Hallengemeinschaft unterzeichnet. Die Halle erhält den Namen „Rheinhöhenhalle Oedingen“.

Wegen Platzmangel wird in den Jahren 2014/2015 ein Anbau im hinteren Teil der Halle errichtet, wo man die Bühne, Stühle und sonstiges Material abstellen kann. Auch dieser wird zum größten Teil wieder in Eigenleistung hergestellt.

Grillhütte:

Im Jahre 1982 befasst sich der Ortsbeirat mit dem Bau einer Grillhütte am Nordrand des alten Sportplatzes.

Am 16. Oktober 1988 wird die Grillhütte, die in Eigenleistung größtenteils durch die Freiwillige Feuerwehr Oedingen erstellt wird eingeweiht. Sie erhält den Namen „Florianshütte“.

Auch an der Grillhütte entstand in Eigenleistung wegen Platzmangel 2018 ein Anbau als Lagerraum.

Über die Hallengemeinschaft:

Die Hallengemeinschaft ist der rechtliche Träger des Dorfgemeinschaftshauses und der Grillhütte. Der Verein hat die Aufgabe, dass von der Stadt Remagen gemäß Übergabevertrag übernommene Dorfgemeinschaftshaus Oedingen, im Rahmen des Vertrages zu verwalten und zu nutzen. Die Hallengemeinschaft regelt die Benutzung des DGH und der Grillhütte. Folgende Vereine sind in der Hallengemeinschaft vertreten:

SV Grün-Weiß Oedingen, Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Oedingen, Möhneverein Oedingen, Rheinhöhenfunken Oedingen, Männer-Gesangsverein Oedingen, Katholische Kirchengemeine Oedingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Oedingen. Jeder Verein hat eine Einlage von damals 2000 DM oder jetzt 1000 € in die HG eingezahlt.

Die Halle wird durch die Vereine von Montag bis Samstag durch verschiedene Gruppierungen genutzt. Hierzu gibt es einen festen Regelbelegungsplan.

Die Vermietung der Halle hat Vorrang vor der Regelbelegung. Die Preise für die Hallenvermietung staffeln sich von 200 € für Vereine der Hallengemeinschaft, 250 € für Ortsansässiger Veranstalter und 400 € für nicht ortsansässige Veranstalter. Hinzu kommen noch die Nebenkostenpauschalen von 70 € in den Wintermonaten und 30 € für die Sommermonaten. Die Nebenkosten werden an die Stadt Remagen abgeführt. Die Mieteinnahmen sind für Anschaffungen und den Erhalt der Halle vorgesehen.

Das Foyer kann man für 60 € / 100 € mieten. Nebenkosten 20 € / 15 €.

Anschaffungen der Hallengemeinschaft:

Küche / Industriespülmaschine / Teller, Besteck und Tassen für 200 Personen / 2 Kühlschränke in der Küche / 4 Mobile Kühlschränke.

12 Tische mit 80 Polsterstühlen / 30 Bierzeltgarnituren / Schutzbelag / Neue Aluminium-Bühne ca. 40 QM. / Sonnenschutzfolie / Anschaffung von Dorffahnen.

S a t z u n g

der Hallengemeinschaft Oedingen e. V.

§ 1

Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Hallengemeinschaft Oedingen“ e. V.
- (2) Sein Sitz ist in Remagen – Oedingen.

§ 2

Aufgaben und Stellung des Vereins

- (1) Die Hallengemeinschaft ist der rechtliche Träger des Dorfgemeinschaftshauses mit dem Namen „ *Rheinhöhenhalle Oedingen*“ sowie der Grillhütte mit dem Namen „*Florianhütte*“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, das von der Stadt Remagen gemäß Übergabevertrag vom 08. April 2006 übernommene Dorfgemeinschaftshaus in Oedingen, im Rahmen des Vertrages zu verwalten und zu nutzen.
- (3) Die Hallengemeinschaft regelt die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und der Grillhütte.
Sie stellt je eine Benutzungsordnung auf.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens, insbesondere in der Heimat- und Brauchtumpflege sowie beim Sport, der Kultur und der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht in der Durchführung von Seminaren der Volkshochschule, Begegnungen und Heimatfesten, Familienfeiern, der Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 4

Finanzielle und wirtschaftliche Grundlage des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Beiträge werden nicht erhoben. Der Verein finanziert sich aus Zuschüssen, Spenden und Umlagen.

§ 5

Auflösung der Hallengemeinschaft

- (1) Die Auflösung der Hallengemeinschaft e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 aller Vertreter zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 aller Vertreter erschienen sind, muss binnen eines Monats eine neue Vertreterversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung der Hallengemeinschaft beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks der Hallengemeinschaft e.V. fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Remagen.

§ 6

Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Ortsvereine und ortsgebundenen Gemeinschaften unter Anerkennung der Satzung :
Evangelische Kirchengemeinde Oberwinter,
Katholische Pfarrfamilie Oedingen,
Männergesangsverein „1882 Cäcilia“ Oedingen
Möhneverein Oedingen
Oedinger Rheinhöhen-Funken e.V.,
Sportverein „Grün-Weiß“ Oedingen e.V.,

Verein der Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Oedingen e.V.

der jeweilige Ortsvorsteher auf Grund seines Amtes.

Die aufgeführten Mitglieder entsenden maximal je 2 Vertreter in die Vertreterversammlung. Scheidet ein Vertreter aus der Hallengemeinschaft aus, so hat das entsendende Mitglied umgehend einen neuen Vertreter schriftlich zu benennen. Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung der Hallengemeinschaft wird durch das Ausscheiden von Vertretern nicht berührt.

- (2) Weitere Mitglieder (Ortsvereine/ ortsgebundene Gemeinschaften) können durch Beschluss der Vertreterversammlung in die Hallengemeinschaft aufgenommen werden. Als Einstand ist eine Aufnahmegebühr von 1000,00 € zu entrichten.
- (3) Bei Austritt eines Mitgliedes aus der Hallengemeinschaft entsteht kein Anspruch auf Herausgabe anteiligen Vereinsvermögens. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres.

§ 7

Ende der Vertretungsberechtigung

- (1) Die Vertretungsberechtigung endet:
 - a) durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Vertreters,
 - b) durch Austritt eines Vertreters, der schriftlich erklärt werden muss,
 - c) durch Abberufung des Vertreters durch das entsendende Mitglied.Die Abberufung ist nur durch Vorstandsbeschluss des betreffenden Mitgliedes möglich und der Hallengemeinschaft schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Organe

- (1) Organe der Hallengemeinschaft sind:
 - a) die Vertreterversammlung,
 - b) der Vorstand

§ 9

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl eines Hallenwartes und des Stellvertreters,
 - d) die Wahl eines Grillhüttenwartes und des Stellvertreters
 - e) die Wahl eines Beauftragten zur Heimat- und Brauchtumpflege und des Stellvertreters
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung der Hallengemeinschaft,
 - h) Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Hallenordnung,
- (2) Zu Mitgliedern des Vorstandes können auch natürliche Personen gewählt werden, die in keiner Mitgliedschaft zu Mitgliedern der Hallengemeinschaft stehen.

§ 10

Einberufung und Durchführung der Vertreterversammlung

- (1) Im Lauf eines Geschäftsjahres muss mindestens eine Vertreterversammlung einberufen werden.

Die Vertreterversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Hallengemeinschaft das erfordert. Auf Antrag jedes in der Hallengemeinschaft vertretenen Mitgliedes und Gemeinschaften muss unter Angabe des Grundes eine Vertreterversammlung unverzüglich einberufen werden. Der begründete Antrag muss von 50 % der Mitglieder der Hallengemeinschaft unterschrieben sein.
- (2) Die Vertreterversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens 8 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen. Aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertretungsberechtigten anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Vertreter ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Vertreter wegen Beschlussfähigkeit

der Versammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand eingeladen werden. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen..

(4) Alle Beschlüsse der Vertreterversammlung werden nur dann wirksam, wenn sie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Vertreter beschlossen werden.

(5) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn mindestens 2/3 aller Vertreter der Änderung zustimmen.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Vertreter möglich.

(6) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(7) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Vorgeschlagenen statt, die die höchste gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn nicht mit Zustimmung aller anwesenden Vertreter auf eine geheime Wahl verzichtet wird.

(8) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(9) Über die Vertreterversammlung, insbesondere über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,)

dessen Stellvertreter,) geschäftsführender Vorstand

dem Schatzmeister,)

dem Hallenwart,

dem Grillhüttenwart,

dem Beauftragten für Heimat- und Brauchtumspflege,

dem jeweiligen Ortsvorsteher auf Grund seines Amtes

und je einem Vertreter der Mitglieder als Beisitzer, soweit sie noch nicht im Vorstand vertreten sind.

Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat bei der nächsten Vertreterversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlzeit stattzufinden.

- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens vor jeder Vertreterversammlung, einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder mündlich mindestens 3 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung für die Vorstandmitglieder.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vertretern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 12

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Leitung der Hallengemeinschaft nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung,
 - b) Maßnahmen der Instandhaltung und Instandsetzung,
 - c) das Aufstellen eines Haushaltsplanes und einer Hallenordnung sowie einer Grillhüttenordnung.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Hallengemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Für das auf den Namen der Hallengemeinschaft e.V. Oedingen bei der Raiffeisenbank „*Grafschaft-Wachtberg e G* , *Zweigstelle Oedingen*“ eingerichtete Konto Nr. 10 140; BLZ.:577 622 65 ist der Schatzmeister zeichnungsberechtigt.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die Hallengemeinschaft mit maximal 1000,00 € belasten. Diese Beschränkung hat Außenwirkung.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Finanzplanung

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der für die Finanzierung der Hallengemeinschaft verbindlich ist. Dieser soll spätestens vor Beginn des neuen Geschäftsjahres ausgestellt werden..
- (2) In dem Haushaltsplan werden alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufgeführt. Vorauszusehende Einnahmefehlbeträge müssen rechtzeitig ausgeglichen werden.
- (3) Für Erhaltung, Instandsetzung und eventueller Neuanschaffungen zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Betriebes des Dorfgemeinschaftshauses und der Grillhütte sind Rücklagen zu bilden.

§ 15

Rechnungsprüfung

- (1) Die Buchführung und die Kasse der Hallengemeinschaft sind für jedes Rechnungsjahr/Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern der Hallengemeinschaft zu prüfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer sind für zwei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Inkrafttreten der geänderten Satzung

Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mietvertrag

zur Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Remagen-Oedingen

Nummer:/2018.

zwischen der Stadt Remagen, hier vertreten durch die Hallengemeinschaft Oedingen (HG) und dem Mieter wird folgender Vertrag geschlossen:

Vermieter

Mieter und Verantwortlicher

Hallengemeinschaft Oedingen e.V.

.....

Vorsitzender: Georg Schmahl

.....

Amselweg 8

.....

53424 Remagen

.....

Vertreter.....

.....

Tel.:

Tel.:

Mobil.....

Mobil.....

1. **Veranstaltungsdatum:**

2. **Art der Veranstaltung:**

3. **Mietpreise**

3.1 Kaltmiete für Vereine der Hallengemeinschaft Oedingen e.V.

3.2 Kaltmiete für ortsansässige Veranstalter

3.3 Kaltmiete für nicht ortsansässige Veranstalter

3.4 Nebenkostenpauschale für Heizung, Wasser und Strom vom 16. Oktober bis 15. April

3.5 Nebenkostenpauschale für Heizung, Wasser und Strom vom 16. April bis 15. Oktober

3.6 Der anfallende Müll ist vom Mieter zu entsorgen.

3.7 Es wird eine **Kaution** in Höhe von einer Kaltmiete erhoben.

3.8

Bezeichnung	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5
Dorfgemeinschaftshaus mit Halle, Foyer und Küche	☐ 200,00 €	☐ 250,00 €	☐ 400,00 €	☐ 70,00 €	☐ 30,00 €
Foyer und Küche	☐ 60,00 €	☒ 60,00 €	☐ 100,00 €	☒ 20,00 €	☐ 15,00 €

3.9 Die angegebenen Mietpreise sind Tagesmieten. Der Mietpreis für jeden weiteren Veranstaltungstag beträgt 50 % der Kaltmiete plus 100% der Nebenkosten.

3.10 Sonderregelungen werden im Einzelfall auf Antrag vom Vorstand der HG entschieden.

3.11 Ermittelte Kaltmiete€

3.12 Ermittelte Nebenkostenpauschale€

3.13 Für den Auf- und Abbau sowie die abschließende Reinigung steht das DGH dem Mieter am Tag vor und nach seiner Veranstaltung kostenfrei zur Verfügung.
Der Mietpreis für jeden weiteren Auf- und Abbautag beträgt 25 % der Kaltmiete.€

3.14 Mietpreis gesamt€

4. **Zusätzliche Vertragsbedingungen**

.....
.....

5. Fälligkeiten

- 5.1 Mit Abschluss des Mietvertrages wird eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % der ermittelten Kaltmiete nach Ziffer 3.11 zur Absicherung des gebuchten Termins sofort fällig.

Barzahlung€ Remagen, den..... Unterschrift:

Überweisung erfolgt innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsabschluss auf
das Konto der Raiffeisenbank Grafschaft - Wachtberg eG: BIC GENODED1GRO
IBAN: DE93 5776 2265 0000 2014 00

- 5.2 Der Restbetrag der Kaltmiete, die Nebenkosten und die Kautions sind 14 Tage vor der Veranstaltung auf genanntes Konto zu überweisen, jedoch spätestens bei Schlüsselübergabe in bar zu entrichten.

Rest Kaltmiete€ Nebenkosten€ Kautions€

Barzahlung€ Remagen, den Unterschrift:

6. Kündigung

- 6.1 Die Kündigung des Mietvertrages ist bis zur Schlüsselübergabe jederzeit schriftlich möglich. Bis auf die Vorauszahlung in Höhe von 50 % der ermittelten Kaltmiete nach Ziffer 3.11 werden dem Mieter alle bis dahin geleisteten Zahlungen zurückerstattet.

7. Hausrecht

- 7.1 Das Hausrecht wird für die Dauer der Vermietung vom Mieter ausgeübt. Übergeordnet wird das Hausrecht von der Hallengemeinschaft Oedingen e.V., in der Regel durch den Hallenwart, vertreten. Dem Hallenwart/Beauftragten der Hallengemeinschaft ist der Zutritt immer zu gestatten; seinen Anweisungen hat auch der Mieter Folge zu leisten.

8. Benutzungsordnung und Haftungsbedingungen

- 8.1 Bestandteil des Mietvertrages sind die ausgehändigte Benutzungsordnung und die Haftungsbedingungen. Diese werden vom Mieter/Veranstalter ausdrücklich anerkannt.

9. Übergabe Rückgabe

- 9.1 Bei der Übergabe des DGH werden dem Mieter die entsprechenden Schlüssel ausgehändigt. Bei Verlust ist die Hallengemeinschaft sofort zu informieren, die Folgekosten trägt der Mieter.

Übergabe am: um:Uhr Rückgabe am umUhr

Anzahl Schlüssel: ... St. Schlüsselnummern: GS2/..... GS3/..... GS4/.....

- 9.2 Kautions in Höhe von€ wurde am,an erstattet.

Kautions in Höhe von€ wird einbehalten.

Begründung: Nicht ausreichend gereinigt

☐ ☐

Geschirr oder Einrichtungsgegenstände wurden beschädigt (Aufstellung)

☐ ☐

Sonstiges:

.....

.....

Remagen, den

.....
Unterschrift Vermieter/Beauftragter

.....
Unterschrift Mieter/Veranstalter

Regelbelegungsplan Rheinhöhenhalle Oedingen

Zeitraum		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Von	Bis							
09:00	09:30							
09:30	10:00							
10:00	10:30							
10:30	11:00							
11:00	11:30		SVG		SVG	SVG	RHF Tanzgarden	
11:30	12:00							
12:00	12:30							
12:30	13:00							
13:00	13:30							
13:30	14:00							
14:00	14:30	RHF Tanzgarden	SVG	SVG	SVG		FFW Oedingen Jugend	
14:30	15:00							
15:00	15:30							
15:30	16:00		SV Oedingen Jugendfußball	SV Oedingen Kinderturnen		SV Oedingen Jugendfußball	SV Oedingen Tanzgymnastik	
16:00	16:30							
16:30	17:00	SV Oedingen Krabbelgruppe						
17:00	17:30	RHF-Tanzgarden						
17:30	18:00		SV Oedingen Tischtennis- Jugend		SV Oedingen Tanzgymnastik	SV Oedingen Tischtennis- Jugend	SV Oedingen Fußball- Senioren	
18:00	18:30							
18:30	19:00							
19:00	19:30	SV Oedingen Gymnastik						
19:30	20:00							
20:00	20:30							
20:30	21:00		SV Oedingen Tischtennis- Senioren		SV Oedingen Tischtennis- Senioren	SV Oedingen Tischtennis- Senioren	SV Oedingen Tischtennis- Senioren	
21:00	21:30	RHF-Tanzgarden						
21:30	22:00							
22:00	22:30							
22:30	23:00							
		Freiwillige Feuerwehr Oedingen						
		Rheinföhnenfunken Oedingen						
		SV Grün-Weiß Oedingen						
		SV Gesundheitsschulung e.V.(SVG)						